

# RS OGH 1983/10/25 2Ob563/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1983

## Norm

ABGB §364 C

ABGB §364b

ABGB §1096 A1

## Rechtssatz

Die aus § 1096 ABGB abzuleitende Pflicht des Bestandgebers zur Geltendmachung der Ersatzansprüche der Bestandnehmer i.S.d. § 364 ABGB geht nicht so weit, daß er jeden von einem Bestandnehmer behaupteten Schaden im eigenen Namen geltend machen müßte, auch wenn damit ein wesentliches Prozeßkostenrisiko verbunden wäre; es sei denn, der Bestandnehmer leistet Sicherheit für die Prozeßkosten. Auf Verlangen ist der Bestandgeber auch verpflichtet, seine Ansprüche, soweit sie auf einer Schädigung des Bestandnehmers beruhen, an diesen zu zedieren.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 563/83  
Entscheidungstext OGH 25.10.1983 2 Ob 563/83  
EvBl 1984/68 S 268 = SZ 56/153

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0010656

## Dokumentnummer

JJR\_19831025\_OGH0002\_0020OB00563\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)